

Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

INTERIMS-
INSTRUCTION,

Wornach sich die sämmtliche bey der

Slev

und

Märckischen

Sankley

recipirte Advocaten

zu achten haben.

E 1 E 3 E / Gedruckt bey dem Königlich Preussischen Hof-Buchdrucker/
Johann Rudolph Eizmann.



INTERIMS
INSTRUKTION

1617
1618
1619
1620
1621
1622
1623
1624
1625
1626
1627
1628
1629
1630
1631
1632
1633
1634
1635
1636
1637
1638
1639
1640
1641
1642
1643
1644
1645
1646
1647
1648
1649
1650
1651
1652
1653
1654
1655
1656
1657
1658
1659
1660
1661
1662
1663
1664
1665
1666
1667
1668
1669
1670
1671
1672
1673
1674
1675
1676
1677
1678
1679
1680
1681
1682
1683
1684
1685
1686
1687
1688
1689
1690
1691
1692
1693
1694
1695
1696
1697
1698
1699
1700

1701
1702
1703
1704
1705
1706
1707
1708
1709
1710
1711
1712
1713
1714
1715
1716
1717
1718
1719
1720
1721
1722
1723
1724
1725
1726
1727
1728
1729
1730
1731
1732
1733
1734
1735
1736
1737
1738
1739
1740
1741
1742
1743
1744
1745
1746
1747
1748
1749
1750
1751
1752
1753
1754
1755
1756
1757
1758
1759
1760
1761
1762
1763
1764
1765
1766
1767
1768
1769
1770
1771
1772
1773
1774
1775
1776
1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800





Nachdem Seine Königlich-
che Majestät / Unser aller-
gütigster Herr etc.
Um das verfallene Justitz-Wesen auf einen soliden
Fuß zu setzen / und die Proecessen durch alle drey In-
stanzien mehrentheils in einem Jahr zu Ende zu brin-
gen / allergnädigst resolviret haben / daß der in Pom-
meren

meren mit erwünschtem Succels eingeführet neue
Plan in Dero übrigen Provinzien/ und auch ins-
besonder in denen Glev- und Märckischen Landen
eingerrichtet werden solle.

Solches aber vor der Hand noch nicht völlig hat
vorgenommen werden können/ indessen jedoch Sr.
Königlichen Majestät allgerrechteste Willens-
Meynung dahin gerichtet ist/ daß die neue Verfas-
sung provisionaliter und intermittice in hiesigen
Glev- und Märckischen Provinzien eingeführet/
und ohne den geringsten Anstand zur Activität ge-
bracht werden solle:

Hiebey aber hauptsächlich nöthig crachtet wor-
den/ die Advocaten/ welche bishero mehrentheils
zu Verzögerung der Rechts-Sachen beygeragen
haben/ mit einer vorläufigen Instruktion zu ihrer
Verhaltens-Nachricht zu versehen/ und dieselbe
Ihrer Pflichten auf das nachdrücklichste zu erin-
neren.

Als werden dieselbe dieserhalb nochmalen auf
das Edict vom 11. Jan. 1738. und das Reglement
be

betreffend die Verbesserung der Justitz in hiesigen
Landen vom 15. April 1739/ in soweit solche Ver-
ordnungen durch gegenwärtige neue Einrichtung
nicht geändert worden/ verwiesen.

§. II.

Wie dann Advocati bey Straf der Cassation
sich aller Chicanen und Verzögerungen enthalten/
auch nicht alle Sachen promiscue annehmen sollen/
sondern es sind dieselbe schuldig/ zuorderst die Sa-
che wohl zu überlegen/ die Partheyen/ wo möglich/
selbst über alle Umstände/ und was der Beklagte
enwa excipiren könnte/ zu befragen/ die Documenta/
worauf sich die Klage gründet/ genau zu examini-
ren/ und den Beweis/ wann die Klage negiret wer-
den sollte/ zur Hand zu schaffen; wobey denen Ad-
vocaten oblieget/ jederzeit ein Protocol abzuhalten/
welches Sie auf Erfordern/ und wann die Colle-
gia es nöthig finden/ vorzeigen können/ dafern
aber die Parteyen abwesend/ müssen Advocati sich
nicht blos auf die ihnen zugelandte Instruction ver-
lassen/ sondern sich durch Correspondentz und Rück-
fragen nach dem wahren Statu causæ erkundigen/
und daß solches geschehen/ mit ihren Manualibus

U 3

auf

auf Erfordern dociren / inmassen dann dieses dazu dienet / das subrohin / wann sich findet / das Advocati caularum eine Sache versäumet / unrechte vorge tragen / und verzögert / sich mit der Entschuldigung fehlender Instruction durchaus nicht behelffen können und mögen / gestalten des Klägers Advocatus die Sache nicht eintragen / oder den Process anfangen muß / ehe und bevor derselbe von der Sachen wahren Beschaffenheit zureichende Nachricht eingezogen hat ; des Beklagten Sachwalter aber soll bey der ersten Citation Zeit und Raum genug verstatet werden / um von seiner Parthey zulänglich de facto sich informiren zu können / damit hernacher in progressu der Lauf der Sachen auf keine Weise / und unter dem Vorwand ermangelender Information nicht gehemmet werden möge.

Wann solches alles nicht beobachtet / und der Process dadurch verzögert worden / soll der Advocat mit 5 bis 10 Reichl. bestrafet / oder gar dem Befinden nach / castret werden ; sals auch Advocati finden solten / das die ihnen aufgetragen werden wollende Sachen nicht gegründet seyn / müssen sie die sich meldende Partheyen abweisen / und davon abzustehen ermahnen ; die übernommene und
pro-

probal
deutlich
den un
nach d
und La
allen T
nis ran
gen / i
Libel

bellun
und de
eumer
sonder
Advoc
Resol
culum
in Ari
als in
April
incri

probabiliter gerecht befundene aber nervose und deutlich mit Auslassung aller unnöthigen Umständen und Allegationen vortragen/ und das Peritum nach denen Prämissis, und wie es denen Rechten und Landes-Versassungen gemäs einrichten. Vor allen Dingen aber dabey den Punctum legitimatio- nis tam quoad Processum, quam causam berichtigen / mithin bey Strafe der Ordnung keinen Klag- Libel ohne beygefügte Vollmacht übergeben.

§. III.

Es soll auch ins künftig auf dergleichen Li- ^{bellum et mandata} bellum, welcher ohne Beyfügung der Vollmacht/ und der zur Justification der Klage dienenden Do- cumenten übergeben wird/ nichts verordnet werden/ sondern das Collegium wird solchen Libellum dem Advocato mit der gehörigen Weisung und ohne Resolation zurück geben/ es wäre dann/ daß periculum in mora vorhanden seye/ als zum Exempel in Ariest. Turbations- und Summariissimi- Sachen/ als in welchen letzteren es bey dem in Edicto vom 11 Aprilis 1718. vorgeschriebenen modo procedendi ad interim verbleiben soll.

Solte

Solte übrigens der Kläger zum Beweisethum seiner Klage keine Documenta in Händen haben/ so steget dem Advocato ob / solches in libello kürzlich zu erwehnen / und dabey anzuführen/ daß er in Ablehnungs-Fall das Fundamentum intentionis durch Zeugen / oder Eydes-Delation zu erweisen erbiethigwäre.

Im ersten Fall / wann nemlich Kläger auf keine andere Weise / als durch Zeugen seine Klage erweisen kan / Beklagter aber bey der Exceptions-Schrift die Klage geleugnet hat/ so muß Klägers Advocatus bey der Replic Articulos cum denominatione rektium übergeben.

S. IV.

litij con Articulo Der Beklagten Theilen Advocati sollen auch bey 10. Art. Strafe hinfübro nicht generaliter & cavillatorie nego narrata prout narratur, sondern specificie vel affirmative vel negative auf alle und jede in der Klage enthaltene Puncten und Umständen de litem contestiren/ und zwar hauptsächlich aus der Ursache/ daß wann sich in progressu causæ finden sollte / das Advocatus etwas geleugnet hätte/ so durch

durch
werden
Spornul
regressu
unrichtig
stände v
ros durch
tenen Pr
wurde a
und age
leugnet
werden /
inficiatio
den soll.

In
ti den Pa
und soll
de rato
bey 5. N
annoch b

durch Erbes-Delation, oder sonsten wahr gemachet werden kan; derselbe mit 10. Rthlr. Strafe zur Sportul-Casse belegen werden soll/ allenfalls salvo regressu gegen seinen Part/wann derselbe ihn durch unrichtige Instruction verlettet/ oder die wahre Umstände verschwiegen haben sollte/ welches Advocatus durch Production seines gleich Anfangs abgehaltenen Proocolli, oder Manualien bescheinigen muß; würde aber der Advocat selbst vorgerichtlicher Weisheit und gegen besser Wissen und Gewissen etwas geleugnet haben/ so soll derselbe ohne Gnade castret werden/ zumahlen überhaupt auf die Poenam inficiationis sive mendacii stricke gehalten werden soll.

§ V.

In denen Verhörs-Vorträgen müssen Advoca-
 ti den Punctum Legitimationis jederzeit berühren/
 und soll des Beklagten Sachwalter sub cautione
 de rato warn admittiret werden/ jedoch/ daß derselbe
 bey 5. Rthlr. Strafe ante sententiam mandatum
 annoch beybringen muß.

§

§ VI.

§. VI.

Künftighin müssen die Vollmachten allein auf die Advocaten gerichtet werden / zumahlen die Procuratores sich bey Vermeidung schwerer Abhandlung in keine Justitz-Sachen mischen / vielweniger einige Memorialien / sie, mögen Nahmen haben wie sie wollen / concipiren / sondern alles dieses lediglichen den Advocaten überlassen sollen und müssen.

§. VII.

*Substitutio in man-
datis*

Advocaten müssen in denen Vollmachten jederzeit einen andern substituiren, damit wegen des eintzigen Abwesenheit / oder Krankheit die Sache nicht ausgehalten / oder versäümet werde ; sollte nun die Substitution von dem Advocato auffer Acht gesetzt werden / so soll derselben nicht allein in 5. Reichs-Straffvöllig erkläret / sondern demselben auch die Vollmacht retrahiret werden.

§. VIII.

Durante instantia soll keinen Advocaten erlaubt seyn / wider Willen seines Constituenten / und

ohne
ad act
ren /
des M
cess-
verord

dem
substit
falls
Wort
macht
werde

lungen
licher
cher S
rung
Woge
Aectin

ohne daß derselbe zugleich einen andern Mandatarium ad acta bestellet habe / seinem Mandato zu renuntii- ren / wie es dann überhaupt wegen Renuntiation des Mandati bey demjenigen / was §. 44. der Pro- cess-Ordnung vom 17. Aprilis 1739. heilsamlich verordnet / stricke sein Bewenden hat.

§. IX.

Es werden auch Advocati erinnert / sich bey dem constitutioniren / entweder selbst / oder per substitutos satis instructos einzufinden / wiedrigen- falls / und wann nicht in denen sie betreffenden Vorträgen pertinentet geantwortet wird / sie jedes- mahl mit 1. Rthlr. irremissibler Strafe belegt = werden sollen.

Bev Ausarbeitung der schriftlichen Hand- lungen aber haben dieselbe sich aller Solidität in mög- licher / jedoch der Sachen Nothdurft ohnverfängli- cher Kürze zu bestrengen / inmassen dann bey Taxi- rung ihrer Schriften / nicht auf die Menge der Bogen / sondern auf die Tauglichkeit der Arbeit re- flectiret werden soll.

S. X.

Weilen fünftahin alle Sachen / welche wegen ihrer Weitläufigkeit in pleno nicht mündlich vorgetragen / und sofort entschieden werden können / loco oralis von 3 zu 3 / oder von 8 zu 8 Tagen / allenfalls auch zum ordentlichen Schriftwechsel verwiesen werden / daß unverantwortliche und festhabre Absagen ad protocollum aber / oder die so genante Protosolla extraordinaria coram Secretariis ein vor allemahl abgeschaffet seyn sollen / so lieget Advocatis bey 2. Abthl. Strafe ob / solches sofort anzudeuten / damit die Collegia mit unnöthigen und weitläufigen Vorträgen / wie sich bishero zum öftern zugetragen / und wodurch die Zeit nur verdorben worden / beschweret werden.

S. XI.

Wann gleich denen Advocaten Schriften anders woher zur Exhibition zugehant werden / nicht sie nur Advocatos subscribentes agiren / so sollen sie dennoch vor den Inhalt / ob wären sie wirklich Concipientes , respondiren / und einsehen / welches

es aber cessiret / wann der auswärtige Concipient
 (in Receptus in numero Advocatorum ordinariorum
 dieser Provinzen ist) / und zugleich benant worden/
 als der dafür selbst anzusehen; die Entschuldigung
 aber / daß auswärtige Advocati die Jeder führen/
 findet zu Impetirung der Edicteu widrigen Dilatio-
 nen gar nicht statt.

§. XII.

Soll kein Memorial ohn Unterschrift eines al-
 hier in Gleve wohnenden und recipirten Advocati
 weiter mehr annehmen / sondern dem Exhibenten
 ohne Bescheid zurück gegeben werden / es wäre dann/
 daß die Partbeyarm seye / im welchen Fall das Me-
 morial dem Advocato Pauperum zur Solennisirung/
 und der Sachen Führung zugestellet werden soll.

§. XIII.

Sollen Advocati bey Strafe der Cassation
 ohne einzig Gnade vor Austrag der Sache keine
 Gebühren von ihren Clienten nehmen / sondern das
 Ende des Processus abwarten / da sie dann ihr Deser-
 vitum

vitum zur Moderation zu designiren / und sub poena dupli nicht mehr dann das Quantum moderatum forderen müssen.

Wann aber sich findet / das Advocatus eine ungerechte Sache defendiret / Chicanen und unnöthige Incident-Puncten gemacher / soll er seiner Gebühren in ulam sibi verlustig erkläret werden.

Hergegen aber / wann ein Advocat redlich gehandelt / soll wegen seiner Gebühren keine Weitläufigkeit gemacht / sondern ohne höchstnöthige Moderation das liquidirte Quantum ihm zuerkant / auch der Advocat ohne Kosten / allensals durch die Execution dazu verholffen werden; imgleichen sollen die Advocaten / wann durch ihre Verbülfe die Sachen verglichen werden / ebenso viel / als wann der Process durch eine ganze Instantz durchgeföhret wäre / zu liquidiren befähigt seyn / welches das Collegium allensfalls determiniren muß.

§. XIV.

Bei einer jeden Instantz soll der Advocat bey Ubergabung seiner letzteren Schrift sub poena amissionis

*Originals Ubergabung
bey der letzten Schrift*

ais seine Gebühren specificirent / und soll bey Moderation deren Gebühren von dem Referenten in jeder Instantz darauf Ahtung gegeben werden / ob der Advocat eine gerechte oder wenigstens zweifelhafte Sache defendiret habe / oder aber / ob die Sache ungegründet / ob er die Remedia wiederrechtlich ergriffen / und unndthige Incident-Puncten formiret / und die Schrifften mit vielen Recoctis, und unndthigen Allegationen weitläufftig gemachet habe.

S. XV.

Welcher Advocat ad everfionem sententiae declarationem nachsucht / gibt 2. Rthlr. Strafe. *declaratio r. r. h. a.*

S. XVI.

Wann etwas durch ein Memorial gesucht wird / was bey dem Constitutioniren hätte sollen vorgestellt werden / soll das Memorial dem Advocaten zurück gegeben / und er in 1. Rthlr. Strafe fähigerthellet werden. *Memoriale*

S. XVII.

§. XVII.

*Dilatio est accurata
contumacia*

Damit Advocati in puncto dilationum nicht colludiren könen/ so muß derjenige/ welcher effluxo termino Dilation büret/ so wohl als derjenige/ welcher contumaciam nicht zu rechter Zeit accusiret. Rthlr. Strafe geben / worauf inbesonder die in denen Sacken angeordnete perpetui decernentes ein wachsame Auge haben werden.

§. XIX.

*Termini soll
wohl in auf
genommen werden*

Die Advocaten müssen die in der Ordnung vorgeschriebene Terminen wohl in Acht nehmen/ weilen sie/ wann sie dieselbe versäumen/ und nicht vigiliren/ die Parthey aber restitutionem suchet/ jederzeit mit 5 Rthlr. ex propriis gestraft werden/ und allen Schaden und Kosten / besonders dem Gegentheil/ ersetzen sollen.

§. XIX.

Wie dann denen Advocaten zur Nachricht bekannt gemacht wird/ daß ins künfftig der auf 4 Wochen

eben fest gesetzte Terminus probatorius nicht mehr/ und
 zwar unter keinerley Vorwand prorogiret werden
 solle/ immaffen Advocatus causæ sich ab initio pro-
 cessus um dem Beweis und woher derselbe zu nehmen/
 bekümmern/ und ohne solchen keine Klage einführen
 muß/ damit auch die Absolvirung des Beweises durch
 Zeugen deren Examen einem Unterrichter oder Beam-
 ten committiret wird/ desto geschwinder von Statten
 gehen möge/ so soll von denen Collegiis immedia-
 re Terminus examinis testium angeleget / und sol-
 ches dem Commissorio inseriret / dem Beamten
 auch nach der Sachen Beschaffenheit certus termi-
 nus, binnen welchem er das Expeditum Commis-
 sionis bey 5. Wehr. Straß einsehen muß/ vorge-
 schrieben werden;

Wenn nun rotuli testium einkommen/ und
 in der nechsten Juridica deren Eröffnung gesche-
 hen/ so müssen Advocati nach der bishero bey hie-
 siger Gansley wohlbrachten Obseivantz ihre
 respective Pro- und Reprobations-Schriften oder
 Deductiones intra terminam legalem verschlossen
 übergeben/ worauf sodann ohne Verzug acta zum
 Spruch vorgeleget werden sollen;

§

§. XX.

Weilen auch die in dem Herzogthum Pom-
meren publicirte Interims - Constitution vom 31.
Decembr. 1746/ in so weit solche auf hiesige Pro-
vingien applicabel, eingeführet werden muß; So
wird denen Advocaten zu Ihrer Nachricht bedeu-
ret/ daß niemahlen/ wann der Kläger seinen Be-
weiss durch Documenta oder Zeugen geführet hat/
auf einen besseren Beweis erkannt/ oder jemand
dem der Eyd deferiret worden/ sein Gewissen mit
Beweiss zu vertreten/ noch einen einmahl deferir-
ten und von dem Gegentheil acceptirten Eyd sub
prætextu per jurii zu revociren erlaubet werden
solle/ weilen solches zu Verschleppung der Sachen
wider die Rechten eingeführet worden;

Dann wann der Kläger noch einen besseren
Beweiss in Händen hat/ so hat Er übel gethan/
daß er solches nicht gleich Anfangs mit angeführet
hat/ sondern dadurch den Proceß zu verzögern
sucht. Und wann einer Parthey der Eyd deferiret
und dieselbe zum Richter in ihrer eigenen Sache
geleget wird/ so muß Sie den deferirten Eyd ent-
weder

weder abschwören / oder denselben / wann die Sache darnach beschaffen ist referiren; Im Fall Sie beydes nicht thun will / muß Sie pro iurare nolente gehalten werden / im dritten Fall muß der Defereut auf des schwerenden Theils Gewissen es ankommen lassen:

§. XXI.

Ingleichen hat es bey dem / was in gedachter Constitution vom 31. Decembr. 1746. wegen der Instanzen heilsämlich verordnet worden / auch in Ansehung hiesiger Provinzien dergestalt sein Bewenden / daß wann nemlich Bürger / Bauern und nicht exemirte verklaget werden / die erste Instanz bey denen gewöhnlichen Unter-Gerichten;

Die zwerite bey dem zweyten Senat des Königl. Hofgerichts

Die dritte bey dem ersten Senat eben gedachten Hofgerichts seyn solle;

Beÿ diesen drey Instanzen soll es lediglich gelassen / und das letzte Urtheil / es mag Con- oder Re-

formatoria der vorigen Sententzien seyn/ als ein
 Judicatum gehalten/ und unter keinem Prætext auch
 einer insanablen Nullität angefochten werden; Al-
 lermassen dem Publico mehr daran gelegen/ daß
 wann auch die unterliegende Partbey vermeynen
 solte/ daß Ihr zu viel geschehen/ eine Particulier-
 Sache darunter leide/ als daß unter dem Prætext
 einer Nullität denen Litigantien Gelegenheit gege-
 ben werde, durch dergleichen vierte Instantz die Pro-
 cessen zu verlängern;

Wenn eximire/ welche immediate der Juris-
 diction des Hofgerichts unterworfen/ belanget wer-
 den/ so ist die erste Instantz bey dem zweyten Senat
 des Königlischen Hofgerichts/ die zweyte Instantz
 bey dem ersten Senat eben erwehnten Collegii;

Die dritte bey dem Königlischen Tribunal, in
 welchem letzteren Fall nach Anleitung des neueren
 Königlischen allergnädigsten Rescripti vom 2 Sept.
 a. c. striete verfahren werden soll;

Wann in Matrimonial-Lehn- und anderen Sa-
 chen/ welche zum Departement der hiesigen Köng-
 lichen Regierung gehören/ geklaget wird/ so ist
 die

Die erste Instanz bey dem zweyten Senar
eben gedachten Collegii

Die zweyte bey dessen ersten Senar, und

Die dritte in causis appellabilibus bey dem
Königlichen Tribunal.

§. XXII.

Weilen auch der modus procedendi in Anse-
hung dieser verschiedenen Instanzen in offte ernann-
ter Constitution klar und deutlich vorgeschrieben;
So haben Advocari Sich gleichfalls darnach zu
richten und soll an die Unter Richter durch eine
Circular-Berordnung dieserhalb das nöthige verfüh-
ret werden;

Überhaupt aber ist hiebei zu erinnern/ daß
das appellirende Theil in Ansehuna aller Instanzen
jederzeit intra decendium remedia interponiren auch
in schedula appellationis, die ins künfftig zu deduciren-
de Gravamina fürzlich specificiren, müßin libellum
gravaminum innerhalb 4 Wochen a die interpositio-
nis welcher terminus unter keinerley Vorwand prorog-
girt

girt werden soll/ übergeben muß/ und daß/wann die Gravamina in einem offenbahren Ungrund bestehen/ alsdann das vorige Urtheil ohne weiteres Verfahren per sententiam confirmirt werden solle. Im Fall aber die Gravamina erhebtlich oder nur einiger massen zweiffelhaft. befunden werden / so wird die Justifications - Schrift / dem Gegentheil communiciret / und die Sache loco oralis, oder wann dieselbe von großer Wichtigkeit zum ordentlichen Schrift - Wechsel verwiesen; Wann nun das Gegentheil bey dem Hofgericht noch keinen Advocaten bestellet hat / so soll copia justificationis cum decreto ad excipiendum et constituendum mandatarium und zwar cum termino congruo demselben zugefertiget werden:

§. XXIII.

Es sollen aber diese drey Instantzien ohne Unterscheid nicht verstatet / sondern es soll damit selbender gestalt gehalten werden.

Es soll gar kein Remedium, und also keine zweyte Instantz zugelassen werden.

1) Wann das Gravamen offenbar wider die Jura und Landes - Verfassungen läufft

2) Wann

2) Wann ob periculum in mora intermittle
und bis rechtlich darüber erkannt werden kan / (in-
sonderheit in Spolien-Grenz-Pacht-Sachen) etwas
verordnet wird.

3) Wann super ad missione testium und über
die Pertinenz derer Articulen gesprochen und er-
kannt wird/ daß die Zeugen zu admittiren/ oder
dieselbe über die streitige Articulen Einwen-
dens ohngeachtet abzuhören/ weilen dem Producten
seine exceptiones contra personas et dicta testium
bey der deductione probationis ohne dem vorbehal-
ten bleiben;

Wann aber die producirte Zeugen als inad-
missibiles und die übergebene Articulen als imper-
tinent declariret werden/ muß dem Producto, wei-
len die Haupt-Sache auf den Beweis ankömmt/
die zweyte Instantz nicht versaget/ aber es bey den-
jenigen/ was alsdann erkannt wird/ gelassen werden/

4) Von Expensen und Moderations-Urteilen

5) Wann kleine Strafe dictiret werden;

6) Wann in contumaciam gesprochen wor-
den/ und dieselbe nicht in continenti bey dem dar-
über anzusehenden Verhör purgiret wird.

7) Wann

7) Wann die communicatio documenti per Sententiam festgesetzt wird;

In allen diesen Fällen soll denen Unter-richtern frey stehen derer eingewandten Remedien ungeachtet/ das Urtheil zur Execution zu bringen.

§. XXIV.

In einigen Fällen soll zwar ein Remedien verstant werden/ aber nur quoad effectum voluntarium, als

1. Wann ein Wechsel als richtig und die Zahlung nach Wechsel-Recht erkannt wird/ in diesem Fall muß der Beklagte entweder bezahlen/ oder das Geld deponiren; In dessen Entziehung aber gegen Ihn mit Personal-Arrest ohne Ansehen der Person verfahren werden/ und mußer die Remedien aus dem Arrest verfolgen;

Womit es auch also zu halten/ wann schon der Debitor leugnet/ daß es ein Wechsel/ oder das Wechsel-Recht in diesem Casu statt habe/ wenn es genug ist/ daß die Schrift per Sententiam einen Wechsel erkannt worden/

2. In Aliment-Sachen.
3. In Fällen/ wo periculum in mora ist/ und das Collegium solches billig findet.
4. Wann in summarissimo gesprochen worden/

Wann also dem remedio blos quoad effectum devolutivum deferret wird/ so soll niemand frey stehen diesertwegen ein Remedium zu ergreifen/ sondern das Hofgericht muß die Execution verrichten/ wann auch schon per rescriptum Bericht erfordert/ und mit der Execution darin anzusehen befohlen worden;

§. XXV.

Die dritte Instantz soll niemahlen verstatet werden;

- 1) In Bagatel-Sachen/ welche unter 25. Reichs. betragen/ wann auch schon die vorhergehende Sententzen sich contrair seyn;

.vxxx

Ⓞ

- 2) Wann

- 2) Wann über Incident-Puncte in denen zweyen vorigen Instanzen gesprochen worden;
- 3) Wann die restitutio in integrum ob neglecta formalia Processus vel lapsum termini per duas conformes abgeschlagen oder verstattet worden;
- 4) Wann jemand eine Tutel oder Curatel per duas conformes agetragen / oder jemand davon befrehet worden
- 5) In Injurien-Sachen/ wo blos ulterior defensio und also die zweyte Instantz statt hat;
- 6) Wann die Sache nicht 600. Goldgülden/ den Goldgülden zu 1 Reich. 20 Sch. oder 4 gute Groschen gerechnet betrifft / doch diejenige Fälle welche in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung enthalten/ ausgenommen;
- 7) in possessorio ordinario, wann die beyde Sentenzen conformes sind;

§ XXV.

Weilen bey dem in hiesigen Provinzien bishe-
ro üblich gewesenem Revisorio die Erlegung gewis-
ser Succumbenz-Gelder hergebracht werden/ und
die nurmehro eingeführte Appellation vom 2ten
zum ersten Senat in gewisser massen an statt des
Revisorii eintritt/ die Erlegung der Succumbenz-
Gelder auch als ein Mittel ad melius coercendum
pruritus ligandi mit anzusehen ist; Als sollen
ins künfftig nach dem alten Herkommen in Fällen/
wann von dem 2ten zum ersten Senat appelliret
wird/ die bishero übliche Succumbenz-Gelder erse-
get werden/ jedoch/ daß solche nicht über 15 Rthlr.
sich erstrecken sollen;

§. XXVI.

Da übrigens die Advocaten oberwehnter maf-
sen bey Straff der Cassation vor Austrag der Sa-
chen keine Gebühren von ihren Clienten ins künf-
tig nehmen sollen/ so kan denenselben auch kein
Vorschuß der Gangley oder Urtreils Gebühren an-
gemu-

gemuthet werden. Es sollen aber Advocati schuldig seyn/ zur Sicherheit der Sportul-Casse gleich im Anfang des Processus von Ihren Parten sich Caventen allhier in der Stadt Gleve stellen zu lassen/ damit die Gangley. Gebühren und Sportuln alle Monat von solchen Caventen abgefordert/ und allenfalls executivè bezgetrieben werden mögen. Es können Advocati auch selbst die Caution übernehmen;

Wann dieselbe aber die Besorgung der denen Parten obliegenden Bestellung der Caventen verabsäumen würden/ so sollen Sie selbst für ihre Person dafür haften;

§. XXVII.

Was den Advocatum fiscali angehet / so soll derselbe ins künfftig ohne Consens des Collegii keine fiscalische Action anstellen/ sondern muß

est der Sachen wahre Umstände dem Collegio
schriftlich vortragen / und veniam agendi biten.

Regis in illius XXIX

Wie nun dieses alles nur vorläufig zu Erret-
chung Seiner Königl. Majestät allgeregch-
ten Absicht und zu Hebung der eingeschlichenen
Gebrechen intermittece rerordnet worden / also
bleibet es im übrigen / bis dahin die vollständige
generale Einrichtung erfolget bey dem in hiesigen
Landen bishero üblichen modo procedendi.

Jedoch wann sich bey Ausübung der Rechts-
Pflegen hier und dort mehrere Mißbräuche zu
Verzögerung der Sachen und gegen die Absicht
der neuen Einrichtung äußeren solten; So wird
dieserhalb auch das nöthige ad interim verfügt
wer-

30

W O W

werden; Signatum Cleve/ den 25ten Septembr,
1747.

Vigore Commissionis Regiæ

Koenen.

abr.

137

gia

7

n.

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

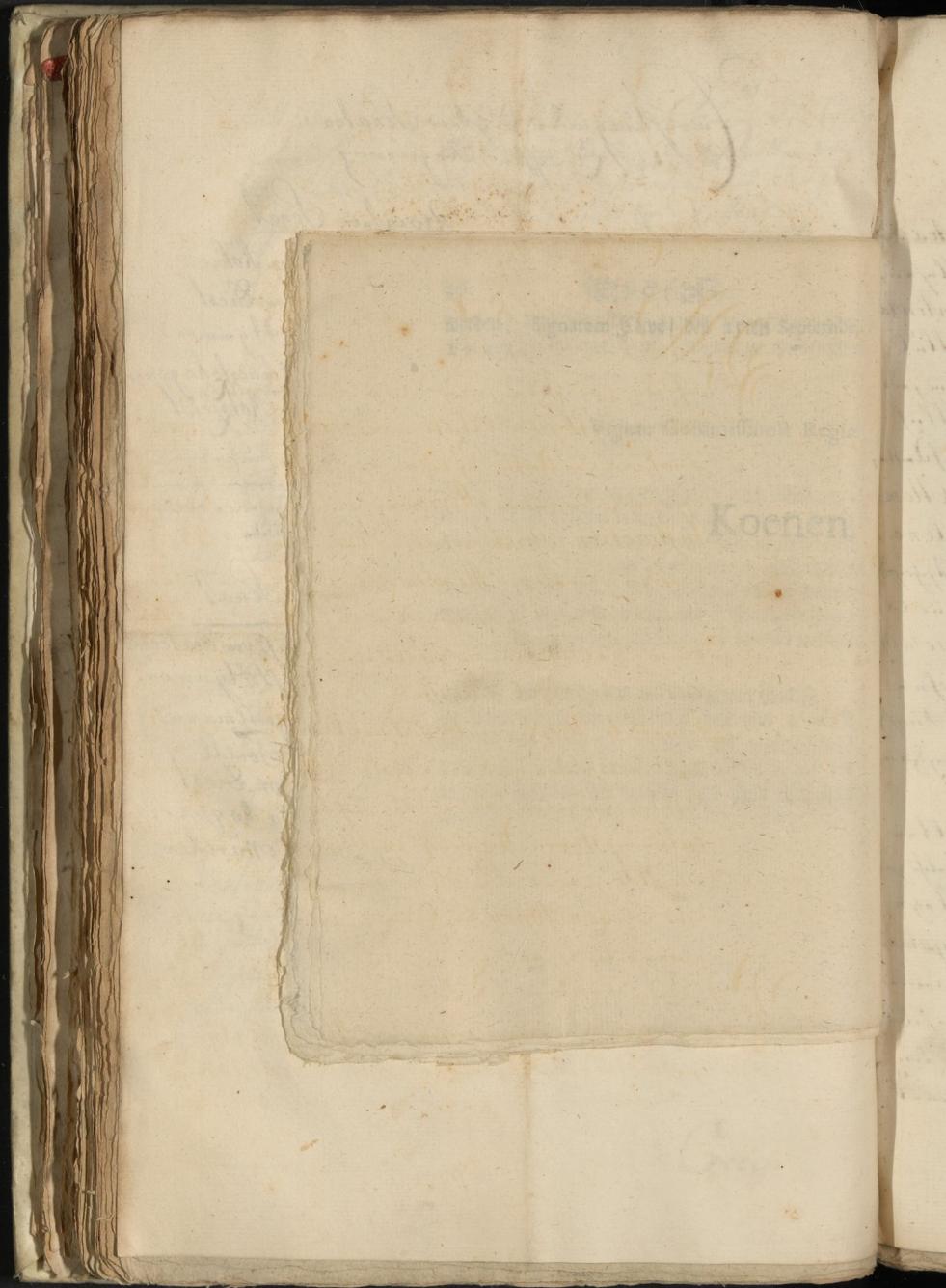
157

158

159

160





Koenen



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



ERIMS-
UCTION,

die sämtliche bey der

le v=

und

refischen

rkley

Advocaten

chten haben.

Königlich-Preussischen Hof-Buchdrucker/
Dudolph Sigmann.

Farbkarte #13

B.I.G.

